

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Oelixdorf**

**Gremium  
Finanzausschuss**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>Di., 26.10.2010</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.19 Uhr</b>

**Ort  
Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56, Oelixdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Bertermann  
Vorsitzender

gez. Hatje  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
des **Finanzausschusses der Gemeinde Oelixdorf**

**am 26.10.2010**

		anwesend	
		ja	nein
<b>Mitglieder:</b>			
CDU	Thies Möller	<b>X</b>	
	Manfred Bertermann - Vorsitzender -	<b>X</b>	
	Stefan Flocken (bgl.)	<b>X</b>	
SPD	Rainer Gosau - stellv. Vorsitzender -	<b>X</b>	
FDP	Walter Brooks	<b>X</b>	
<b>Stellvertretende Mitglieder:</b>			
CDU-Fraktion:	1. Bernd-Jürgen Schüler		
	2. Jörgen Heuberger		
SPD-Fraktion	1. Klaus Albrecht		
	2. Gero Pulmer		
F.D.P.-Fraktion	1. Manfred Carstens		
<b>Gemeindevertreter:</b>			
CDU	Anne Kahl		
	Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	<b>X</b>	
	Bernd-Jürgen Schüler		
	Heinz Teckenburg		
	Martin Rentz	<b>X</b>	
SPD	Klaus Albrecht		
	Gero Pulmer	<b>X</b>	
	Gisela Albrecht		
FDP	Manfred Carstens		

**Ferner anwesend:**

Amtsrat Hatje als Protokollführer

# Gemeinde Oelixdorf

- Finanzausschuss -



Chaussee 31  
25524 Oelixdorf  
( : 04821 - 9659  
Fax:

11.10.2010

## Einladung

zur Sitzung

<b>Finanzausschuss</b>	Datum <b>Di. 26.10.2010</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

## Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Umbau der Halterung für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr  
- s. Bau- und Umweltausschuss vom 04.10.2010 –
3. Maßnahmen im Sportlerheim  
- s. Bau- und Umweltausschuss vom 04.10.2010 –
4. Umgestaltung von Räumlichkeiten in der Grundschule Oelixdorf  
- s. Schul-, Sport- u. Sozialausschuss vom 28.09.2010 und Bau- und Umweltausschuss vom 04.10.2010 –
5. Sanierungsarbeiten auf dem Schulhof  
- s. Bau- und Umweltausschuss vom 04.10.2010 –
6. Bau eines Löschwasserbrunnens beim JAW Oelixdorf  
- s. Bau- und Umweltausschuss vom 04.10.2010 –
7. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)  
- s. Drucks. Nr. 2/2010 und Bau und Umweltausschuss vom 04.10.2010 –
8. Abschluss des Wegenutzungsvertrages Strom  
- s. Drucks. Nr. 6/2010 –
9. Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg  
hier: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schulverband Breitenberg  
- s. Drucks. Nr. 5/2010 u. Schul-, Sport- und Sozialausschuss vom 28.09.2010 –
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Personalangelegenheiten  
hier: Besetzung einer Stelle im Bauhof

*gez. Bertermann*  
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Vorsitzender Bertermann weist darauf hin, dass der TOP 3 nicht „Maßnahmen im Sportlerheim“ sondern „Maßnahmen am Sportlerheim“ heißen muss. Über die Maßnahmen innerhalb des Gebäudes ist erst später zu beraten.

### **Zu Pkt. 2: Umbau der Halterung für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 04.10.2010 empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss**:

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Umrüstung der Halterungen für die Atemschutzgeräte im Feuerlöschfahrzeug wird verzichtet, da eine entsprechende Bereitschaft nur bei dem Hersteller des Fahrzeuges vorliegt. Eine Nachrüstung wird aufgrund der speziellen Anforderungen aufgrund des Alters des Fahrzeuges von rd. 22 Jahren von anderen Fahrzeugausstattern abgelehnt.

Im Haushalt 2011 ist unter dem Konto 12600.0700000 ein Ansatz in Höhe von 2.500,-- Euro einzustellen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Zu Pkt. 3: Maßnahmen am Sportlerheim**

Vorsitzender Bertermann berichtet über die Beratungen des Bau- und Umweltausschusses.

Die Amtsverwaltung hat für die erforderlichen Arbeiten an der Podestfläche sowie für die Treppen- und Laufanschlüsse am Mauerwerk des Sportlerheimes drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben, die dritte Firma kann aus Kapazitätsgründen keins abgeben.

Das wirtschaftlichste Angebot mit einer Summe von 6.231,32 € hat die Firma Schiemann, Itzehoe, abgegeben.

Vorsitzender Bertermann schlägt vor, der Firma den Auftrag zu erteilen und einer entsprechenden außerplanmäßigen Ausgabe zuzustimmen.

Herr Broocks spricht den Zustand der Toiletten im Gebäude an. Er hält es für notwendig, zumindest diese im Gebäude schon vorab zu sanieren.

Vorsitzender Bertermann ist jedoch der Auffassung, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen zunächst das Eindringen von Feuchtigkeit im Gebäude gestoppt werden sollte, damit dann das Mauerwerk abtrocknen kann. Erst danach könnten die Innenarbeiten beginnen.

Bürgermeister Heuberger weist darauf hin, dass im Auftragsumfang schon das Neuperputzen des Mauerwerks in den Toiletten enthalten ist.

Herr Pulmer hält es ebenfalls zunächst für erforderlich, dass das Mauerwerk austrocknet, bevor es neu verputzt wird.

Die Ausschussmitglieder bitten das Bauamt des Amtes, dieses zu prüfen und bis zur Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Be-**  
**schluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Firma Schiemann, Itzehoe, den Auftrag für die Sanierungsarbeiten am Sportlerheim lt. dem vorliegenden Leistungsverzeichnis über 6.231,32 € zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe unter dem Konto 42401.5211000 wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 4: Umgestaltung von Räumlichkeiten in der Grundschule**

Vorsitzender Bertermann trägt vor, dass der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.10.2010 dem Umbau von zwei Räumen für die Nutzung durch die Warnke-Förderung in der Grundschule zugestimmt hat.

Unter dem Haushaltsansatz Unterhaltung Grundschulgebäude stehen noch 4.000 € zur Verfügung.

Er schlägt vor, dass für die erforderlichen Arbeiten drei Vergleichsangebote eingeholt werden und der Bürgermeister ermächtigt wird, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Herr Broocks möchte die Maßnahme vorantreiben und die Arbeiten durchführen lassen, selbst wenn die noch zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden.

Auf Nachfrage von Herrn Gosau bestätigt Bürgermeister Heuberger, dass die Arbeiten noch in diesem Jahr auch während des Schulbetriebes ausgeführt werden können.

Die Finanzausschussmitglieder sprechen sich auch für die Umgestaltung aus, möchten jedoch die Kosten auf maximal 10.000 € deckeln.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

In der Grundschule sind zwei Räume für eine Nutzung durch die Warnke-Förderung umzubauen. Die Kosten hierfür werden auf maximal 10.000 € begrenzt.

Für diese Baumaßnahmen sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Einer evtl. überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 5: Sanierungsarbeiten auf dem Schulhof**

Vorsitzender Bertermann berichtet, dass der Bau- und Umweltausschuss empfohlen hat, die entsprechenden Sanierungsarbeiten auf dem Schulhofgelände an die Firma Lipp, Itzehoe, zu vergeben.

Die Firma Lipp teilt jetzt jedoch mit, dass aufgrund der jahreszeitlichen Witterung kein Asphalt mehr eingebaut werden kann. Sie schlägt vor, die Asphaltierungsarbeiten erst im März/April 2011 durchzuführen.

Aufgrund der großen Pfützenbildung vor dem Eingangsbereich der Grundschule wäre es jedoch notwendig, entsprechende Arbeiten noch in diesem Jahr auszuführen. Laut Rücksprache mit der Firma Lipp könnte auf der für die Asphaltierung vorgesehenen Fläche auch ein phasenfreies Verbundpflaster verlegt werden. Die Mehrkosten würden rd. 1,60 – 1,70 €/m<sup>2</sup> kosten. Die Gesamtfläche ist 150 m<sup>2</sup> groß. Vorsitzender Bertermann spricht sich auch wegen der geringen Mehrkosten für eine Pflasterung der betreffenden Fläche noch in diesem Jahr aus.

Es wird kontrovers darüber diskutiert, ob die Fläche erst im nächsten Jahr asphaltiert werden soll oder ob noch in diesem Jahr dort Pflastersteine verlegt werden sollen.

Vorsitzender Bertermann beantragt, der Gemeindevertretung folgende **Beschlussempfehlung** zu geben:

Der Auftrag über die Sanierungsmaßnahmen auf dem Schulhofgelände ist an die Firma Lipp, Itzehoe, auf der Grundlage des Angebotes für die Positionen 1 bis 14 des Leistungsverzeichnisses zu vergeben. Auf der für die Asphaltierung vorgesehenen Fläche von 150 m<sup>2</sup> ist allerdings phasenfreies Verbundsteinpflaster zu verlegen. Die Mehrkosten hierfür betragen 1,60 – 1,70 €/m<sup>2</sup>. Bürgermeister Heuberger wird ermächtigt den Auftrag zu erteilen. Einer überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
2 Stimmenthaltungen**

#### **Zu Pkt. 6: Bau eines Löschwasserbrunnen beim JAW Oelixdorf**

Vorsitzender Bertermann führt aus, dass es bezüglich des Baus eines Löschwasserbrunnens beim JAW einen Ortstermin mit dem Brandschutz-Ingenieur des Kreises Steinburg, Herrn Elser, gegeben hat.

Bürgermeister Heuberger berichtet von diesem Gespräch. Hinsichtlich der Wiederherstellung der Funktionalität des Feuerlöschteiches auf dem Grundstück des JAW hat Herr Elser festgestellt, dass dieser als Löschteich nicht geeignet ist und er einer Wiederherstellung nicht zustimmen würde, da keiner Aussagen darüber machen kann, dass sich dort ständig genügend Wasser ansammelt. Dieses dürfte insbesondere in heißen Sommern schwierig sein. Außerdem müsste eine entsprechende Zuwegung und ein Podest für den Pumpenanschluss hergerichtet werden. Eine frostfreie Löschwasserversorgung muss gewährleistet werden.

Bürgermeister Heuberger spricht sich für die Brunnenlösung aus, für die drei Vergleichsangebote vorliegen. Es sollte jedoch zunächst mit einer Sondierungsbohrung festgestellt werden, ob durch einen Brunnen ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen. Bei einem positiven Ergebnis sollte dann auch der Firma der Auftrag zum Bau des Brunnen erteilt werden.

Vorsitzender Bertermann bittet das Amt, beim Kreis Steinburg einen entsprechenden Zuschussantrag zu stellen, da die Arbeiten nur für das kreiseigene Gebäude erforderlich sind.

Die Finanzausschussmitglieder diskutieren eingehend über die Alternativen Löschwasserbrunnen und Wiederherstellung des Feuerlöschteiches. Sie sprechen sich für den Bau eines Löschwasserbrunnens aus, wenn die Sondierungsbohrung eine ausreichende Löschwasserversorgung ergibt. Bei dieser Prüfung ist jedoch der Brandschutz-Ingenieur des Kreises zu beteiligen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung sodann folgenden **Be-**  
**schluss:**

Der Firma Mengel, Vaale, ist auf der Grundlage des Angebotes vom 14.09.2010 zunächst der Auftrag für eine Sondierungsbohrung zu erteilen.

Es ist zusammen mit dem Brandschutz-Ingenieur des Kreises Steinburg zu prüfen, ob durch ein Löschwasserbrunnen eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Bei einem positiven Ergebnis ist der Firma Mengel dann ebenfalls auf der Grundlage des Angebotes vom 14.09.2010 der Auftrag zum Bau des Löschwasserbrunnens zu erteilen.

Die Gesamtauftragssumme für alle Arbeiten einschl. Sondierungsbohrung beträgt 11.364,74 €. Bei einem negativen Ergebnis ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Das Amt wird gebeten, beim Kreis Steinburg die Gewährung eines Zuschusses zu beantragen, da der Löschwasserbrunnen nur für das kreiseigene Gebäude hergestellt wird.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 7: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Vorsitzender Bertermann führt aus, dass der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 04.10.2010 bereits gut vorarbeitet hat und die Funktionseinstufung aller Straßen beschlossen hat.

Das aktualisierte Straßenverzeichnis liegt allen Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vor.

Ansonsten wird vorgeschlagen, eine Straßenbaubeitragsatzung nach dem Muster der Gemeinde Wentorf zu verabschieden. Die Gemeinde Wentorf hat in ihrer Satzung die auch vom Verwaltungsgericht anerkannten Mindestsätze des Beitragsanteils für die Anlieger festgelegt.

Herr Broocks ist mit Einstufung des Großteichswegs als Hauptverkehrsstraße nicht einverstanden. Er beantragt, diese Straße als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Dieser Antrag wird mit

**2 Ja-Stimmen und  
3 Nein-Stimmen**

abgelehnt.

Vorsitzender Bertermann lässt sodann über die vom Bau- und Umweltausschuss empfohlene Einstufung der Straßen abstimmen.

Diese wird mit

**3 Ja-Stimmen und  
2 Nein-Stimmen**

angenommen.

Herr Möller spricht sich für die CDU-Fraktion dafür aus, eine Satzung lt. Gemeinde Wentorf zu erlassen.

Vorsitzender Bertermann weist auf die Eckgrundstücksvergünstigung gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung hin. Sollte die Gemeinde Oelixdorf zu einem späteren Zeitpunkt Fehlbetragszuweisungen beantragen müssen, wäre diese Vergünstigung wieder zu streichen.

Herr Gosau ist gegen den Erlass einer Straßenbaubeitragsatzung.  
Er schlägt dennoch vor, in die Satzung eine Regelung aufzunehmen, dass eine Ausbaumaßnahme nicht gegen den Willen der Anlieger durchgeführt werden kann.

Herr Hatje hält eine solche Regelung für problematisch. In der Praxis werden die Bürger jedoch über anstehende Maßnahmen in einer Informationsveranstaltung beteiligt.

Vorsitzender Bertermann ergänzt, dass bei dem Umfang der Maßnahmen auch ein vernünftiges Augenmaß eingehalten werden muss. Die entstehenden Kosten müssen auch angemessen sein.

Herr Pulmer erläutert weiterhin, dass die Gemeindevertretung das von den Bürgern gewählte Gremium ist, welche alle Entscheidungen für die Gemeinde trifft. Diese beschließt somit auch über die Durchführung von Ausbaumaßnahmen. Die angesprochenen Informationsveranstaltungen als Anliegerbeteiligung hält er für ausreichend.

Herr Gosau spricht weiterhin die Möglichkeit der Beitragsverrentung auf 10 Jahre an. Was ist, wenn auch in diesem Zeitraum ein Anlieger den Beitrag nicht zahlen kann.

Herr Hatje führt hierzu aus, dass die Gemeinde dann über die normalen Stundungen die Möglichkeit hat, dem Anlieger zu helfen.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Be-**  
**schluss:**

Die Gemeinde Oelixdorf erlässt die anliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung).

**Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme**

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenbaubeitragssatzung)  
der Gemeinde Oelixdorf  
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

Als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringen.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
- 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
  - 2. die Freilegung der Flächen;
  - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Anlagen für den Kreisverkehr, insbesondere
    - a) die Fahrbahn,
    - b) die Gehwege
    - c) die Rinnen -und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden flächen ausgebildet sind,

- d) die Park- und Abstellflächen
  - e) die Radwege,
  - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) die Bushaltebuchten;
4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  5. die Entwässerungseinrichtungen;
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
  - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
  - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
  - (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
  - (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
  - (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

### § 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite vom 7,00 m 53 v. H.
    - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m 25 v. H.
    - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m 10 v.H..
  2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen
    - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v. H.
    - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v. H:
    - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 30 v. H.
  3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v. H.

- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 25 v. H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v. H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 53 v. H.
  - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 35 v. H.
  - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 20 v. H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 40 v. H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 53 v. H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3a, 4a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten

nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil),
- (4) Die Gemeinde weist indem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt: Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,07; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigen-

verbrauch und dgl., wohl aber Garagen (bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt). Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,07 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,07 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,07 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,07 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
  - a) Friedhöfe 0,2
  - b) Kleingärten 0,4
  - c) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,02
  - d) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,07
  - e) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
5. Für Sportplatzgrundstücke wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 6,0, der übrige Teil der

Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,3 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen

1. vervielfältigt mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein

Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und den Ausspruch der der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen - und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,

5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen der/des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins,
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Steuerabteilung des Amtes Breitenburg geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gemeinde Oelixdorf

Bürgermeister

## **Straßenverzeichnis Oelixdorf für die Straßenausbaubeitragssatzung**

### **Straße**

Am Bornbusch  
Am Hünengrab  
Am Walde  
Bastener Weg  
Bornstücken  
Chaussee  
Dieksdamm  
Gartenstraße  
Haselweg  
Hinterm Bornbusch  
Holtwisch  
Horststraße  
Kalbsberg  
Kattenkuhl  
Nöthen  
Oberstraße  
Roggenhof  
Sürgen  
Schmiedeberg  
Uhlenholt  
Unterstraße  
Wriethen  
Wühren  
Breitenburger Weg/Friedrichsholz  
Breitenburger Weg/Weinberg  
  
Mühlenweg  
Haischweg  
Großteichsweg  
Weg nach Schmabeck /  
Grevenskampsweg

### **Klassifizierung**

Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Hauptverkehrsstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Hauptverkehrsstraße  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Haupterschließungsstraße  
Anliegerstraße  
  
Anliegerstraße  
Anliegerstraße  
Hauptverkehrsstraße  
  
Anliegerstraße

## **Zu Pkt. 8: Abschluss des Wegenutzungsvertrages Strom**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 06/2010 vor.

Vorsitzender Bertermann geht davon aus, dass sich die Fraktionen eingehend mit dem Thema befasst haben.

Es gibt kaum Unterschiede zwischen den Angeboten der E.ON Hanse und den Stadtwerken Itzehoe.

Er schlägt vor, sich der Beschlussempfehlung der Amtsverwaltung anzuschließen und den Wegenutzungsvertrag für Strom mit der E.ON Hanse abzuschließen.

Herr Broocks spricht die Zahlung der Konzessionsabgabe an, die bei beiden Bewerbern gleich ist. Wo ist dieses geregelt und inwieweit ist die Zahlung der Höhe nach garantiert?

Bürgermeister Heuberger und Herr Hatje erläutern, dass die Zahlung der Konzessionsabgabe in der Konzessionsabgabenverordnung geregelt ist. Beide Bewerber sagen eine Zahlung der Konzessionsabgabe nach den jeweiligen Höchstsätzen zu. Maßgebend für die Berechnung ist der Stromverbrauch in der Gemeinde Oelixdorf.

Bürgermeister Heuberger berichtet auch über die Gespräche zur Errichtung einer gemeinsamen Netzgesellschaft mit den Stadtwerken, die für das Amt Breitenburg federführend die Gemeinden Münsterdorf und Breitenberg geführt haben. Die hierzu von den Stadtwerken gemachten Aussagen waren nicht ausreichend, so dass diese Alternative für die Gemeinde Oelixdorf nicht in Betracht kommt.

Herr Gosau spricht sich für einen Vertragsabschluss mit der E.ON Hanse aus, da diese bessere Möglichkeiten für einen schnellen Kundendienst haben.

Herr Broocks könnte sich auch vorstellen, von dem Aktienkaufangebot der Schleswig-Holstein-Netz AG Gebrauch zu machen und zwei Aktien zu erwerben.

Bürgermeister Heuberger erwidert hierzu, dass nach der letzten Auskunft von der AG mindestens 13 Aktien erworben werden müssen.

Diese können dann bis zur Hauptversammlung der AG in 2016 nicht veräußert werden. Außerdem wird in 2016 eine Neubewertung der Aktien vorgenommen. Keiner kann sagen, wie sich der Wert entwickeln wird.

Ansonsten empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung folgenden **Be-**  
**schluss:**

Der Ausschuss schließt sich der Bewertung der Rechtsanwälte Bremer Grimm Heller in der Entscheidungsmatrix nach dem Stand vom 14.04.2010 (oder Alternativvorschlag vom 16.04.2010) an und beschließt, den Wegenutzungsvertrag Strom mit der E.ON Hanse AG abzuschließen.

Die Vertragsdauer soll 10 Jahre betragen.

Über eine Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft ist noch gesondert zu beraten.

Die Amtsverwaltung wird gebeten, nunmehr auch die Ausschreibung für den Wegenutzungsvertrag Gas zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis: -Einstimmig -**

**Zu Pkt. 9: Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg**  
**hier: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Schulverband Breitenberg**

Vorsitzender Bertermann berichtet über die Beschlussempfehlung des Schul-, Sport- und Sozialausschusses.

Auf Nachfrage von Herrn Broocks bestätigt Vorsitzender Bertermann, dass mit dem Abschluss der Vereinbarung seitens der Gemeinde Oelixdorf keine Kosten entstehen.

**Beschluss:**

1. Der anliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg über eine Kooperation der Grundschule Oelixdorf mit der Grundschule Breitenberg ab dem Schuljahr 2011/2012 wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung mit dem Schulverband Breitenberg abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **Entwurf – Stand: 08.09.2010**

### Vereinbarung

Zwischen dem Schulverband Breitenberg, vertreten durch den Verbandsvorsteher,  
Herrn Fritz Körner

und der Gemeinde Oelixdorf, vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jörgen Heuberger,

wird

aufgrund von § 60 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)  
vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung folgender  
öffentlich-rechtlicher Vertrag  
geschlossen:

### Präambel

Da die Grundschülerzahl im Einzugsbereich des Schulverbandes Breitenberg nicht der zu erwartenden Mindestschülerzahl für Grundschulen entsprechend wird, wird zur Erhaltung des Schulstandortes in der Gemeinde Breitenberg folgender Kooperationsvertrag gem. § 60 Abs. 3 SchulG zwischen den obigen Schulträgern getroffen:

### **§ 1**

#### **Organisatorische Verbindung**

Der Schulverband Breitenberg ist Träger der Grundschule Breitenberg und die Gemeinde Oelixdorf ist Träger der Grundschule Oelixdorf. Die beiden Grundschulen werden zu einer Schule im Rechtssinne gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 SchulG organisatorisch verbunden. Hauptstelle der neu entstehenden Schule ist der Standort Oelixdorf. Mit der organisatorischen Verbindung sind die Gemeinde Oelixdorf und der Schulverband Breitenberg Träger der neu entstehenden Grundschule mit den Standorten in Breitenberg und Oelixdorf. Die Eigentumsverhältnisse an den Schulgebäuden, den Außenanlagen und den sonstigen Gegenständen des Schulvermögens bleiben von der organisatorischen Verbindung unberührt.

### **§ 2**

#### **Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben**

(1) Die Gemeinde Oelixdorf übernimmt für den Schulverband Breitenberg die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben für die neu entstehende Grundschule gemäß § 56 Abs. 4 Nr. 2 SchulG.

(2) Der Schulverband Breitenberg ist verpflichtet, der Gemeinde Oelixdorf für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Abs. 1 unentgeltlich das Schulgebäude und die Schulanlagen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb am Standort Breitenberg zur Verfügung zu stellen. Der Schulverband Breitenberg übernimmt insoweit die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schulgebäudes und der dazu gehörenden Außenanlagen. Er erfüllt weiterhin den Sachbedarf und trägt die dadurch begründeten Aufwendungen für den Standort Breitenberg. Das beim

Schulverband Breitenberg beschäftigte Hilfspersonal verbleibt in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schulverband Breitenberg.

Falls für die Erledigung von Schulverwaltungsangelegenheiten eine Verwaltungskraft eingestellt wird, werden die Kosten gemeinsam von der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg getragen.

(3) Die gemeinsame Verwendung der Lehr- und Lernmittel sowie etwaiger Ausrüstungsgegenstände an beiden Standorten wird gegenseitig gestattet und in die Verantwortung der Schulleitung gestellt.

(4) Die Gemeinde Oelixdorf verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter mit einer getrennten Abrechnung für beide Standorte zu beauftragen.

(5) Die Gemeinde Oelixdorf und der Schulverband Breitenberg treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Abstimmungsgespräch. Seitens der Gemeinde Oelixdorf nehmen hieran der/die Bürgermeister/in und die/der Vorsitzende des Schul-, Sport- und Sozialausschusses teil. Seitens des Schulverbandes Breitenberg nehmen hieran die/der Schulverbandsvorsteher/in und die/der 1. stellvertretende Schulverbandsvorsteher/in teil.

### **§ 3 Kostenausgleich**

Soweit Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schulverbandes Breitenberg den Schulstandort in Oelixdorf besuchen oder Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Oelixdorf den Standort Breitenberg besuchen, wird auf einen Kostenausgleich zwischen den Wohnsitzgemeinden und der Gemeinde Oelixdorf bzw. der Gemeinde Oelixdorf und dem Schulverband Breitenberg verzichtet. Für die Schülerbeförderung nach § 114 SchulG ist im Innenverhältnis der Schulverband Breitenberg für die Beförderung zum Standort Breitenberg und die Gemeinde Oelixdorf für die Beförderung zum Standort Oelixdorf zuständig. Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises über die Schülerbeförderung in der jeweils geltenden Fassung.

Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler am Schulstandort in Oelixdorf werden von der Gemeinde Oelixdorf eingenommen. Schulkostenbeiträge für externe Schülerinnen und Schüler am Schulstandort in Breitenberg werden vom Schulverband Breitenberg eingenommen.

### **§ 4 Innere Schulangelegenheiten**

(1) Die organisatorische Verbindung der Grundschule Oelixdorf und der Grundschule Breitenberg hat das Bestehen einer Schule im Rechtsinne zum Ergebnis. Die Grundschule Oelixdorf einschließlich der Außenstelle in Breitenberg hat somit eine Schulkonferenz, einen Schulelternbeirat und ein Schulprogramm, für deren Zusammensetzung die Regelungen der §§ 62 ff., 72 SchulG gelten.

(2) Den Schulleiterwahlausschuss bildet die Gemeinde Oelixdorf.

- (3) Die vom Schulträger gem. § 38 Abs. 2 zu entsendenden Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses sind im Verhältnis der Einwohnerzahl der am Schulverband Breitenberg beteiligten Gemeinden zur Einwohnerzahl der Gemeinde Oelixdorf zu bestimmen.

## **§ 5 Kündigung**

Diese Vereinbarung wird zunächst für 5 Jahre geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Schuljahres kündbar. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Diese Vereinbarung verlängert sich, wenn keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen wird, stillschweigend jeweils um 1 Jahr. Die Vertragsparteien vereinbaren jedoch, dass nach Ablauf von 5 Jahren eine Überprüfung dieser Vereinbarung stattfindet. Sollte sich die Schulträgerstruktur verändern, kann der Vertrag vorzeitig unter Einhaltung der genannten Frist gekündigt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein sinnvolles pädagogisches Konzept an der Grundschule Breitenberg nicht mehr umsetzbar ist.

## **§ 6 Geltung**

Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012, also am 01.08.2011 in Kraft. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der jeweiligen Zustimmung der Vertretungskörperschaften entsprechend § 28 Ziff. 24 GO bzw. § 10 GkZ i.V.m. § 28 Ziff. 24 GO.

Oelixdorf, den

Breitenberg, den

Bürgermeister

Schulverbandsvorsteher

## **Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen**

- Herr Rentz fragt nach, ob die in der Bau- und Umweltausschuss angesprochene Überprüfung der Schlüsselliste durch die Oelixdorfer Schützen bereits erfolgt ist. Bürgermeister Heuberger bestätigt, dass der Sportverein dieses zurzeit abarbeitet.
- Herr Rentz fragt nach, ob im Sportverein bereits das Gespräch mit den Spartenleitern stattgefunden hat.  
Nach den Erkenntnissen von Bürgermeister Heuberger hat es noch keine Vorstandssitzung diesbezüglich gegeben.
- Herr Rentz erinnert an die Erneuerung des Türstoppers für die Eingangstür der Gaststätte „Unter den Linden“.
- Herr Brooks fragt nach dem Sachstand über die Abwicklung des Pachtvertrages mit der vorherigen Pächterin der Gaststätte. Bürgermeister Heuberger antwortet, dass ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurde und es wohl zu einer Klage kommen wird.

## **Zu Pkt. 11: Personalangelegenheiten**

**hier: Besetzung einer Stelle im Bauhof – nicht öffentlich**